

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangs- und Rechtslage

1.1 Bedeutung von Kunstrasenplätzen für die Sportinfrastruktur in München

In der Münchner Bevölkerung hat Sport einen hohen Stellenwert. Das Bevölkerungswachstum in München, die immer knapper werdenden Flächenressourcen und die hohe Sportaktivquote der Menschen lösen ungebrochen einen hohen Nutzungsdruck, unter anderem auf die städtischen Freisportanlagen, aus. Um trotz der begrenzten Grundstücksflächen und der sich verändernden klimatischen Bedingungen ein angemessenes Angebot auf Freisportanlagen aufrechterhalten zu können, braucht es - ergänzend zu Naturrasenfeldern - Spielfelder mit Sportplatzbelägen, die ganzjährig, intensiv und witterungsunabhängig nutzbar sind. Hier haben sich Kunstrasenplätze, die über gute sportfunktionale Eigenschaften verfügen, bewährt.

Kunstrasenplätze sind weitgehend unterbrechungsfrei bespielbar. Im Gegensatz zu Naturrasenplätzen benötigen sie keine Regenerationsphasen. In Verbindung mit einer Flutlichtanlage können Plätze mit einem Kunstrasenbelag ca. 4 bis 5 Stunden / Tag, das entspricht ca. 30 Std. / Woche, länger genutzt werden als Naturrasenplätze. Aktuell gibt es im Freisportbereich keinen anderen Sportplatzbelag, der vergleichbare Eigenschaften und Nutzungsmöglichkeiten bietet.

1.2 Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen

In einer gemeinsamen Erklärung vom 23.12.2022 haben das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission den sog. „Green Deal“ ins Leben gerufen. Ziel ist die Klimaneutralität der Europäischen Union bis 2050. Dazu gehört auch die Eindämmung der Verschmutzung der Umwelt durch Mikroplastik. Den erforderlichen Rechtssetzungsvorhaben wurde oberste Priorität eingeräumt.

Am 25.09.2023 hat die Europäische Kommission eine Änderung der Europäischen Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) beschlossen, die das Inverkehrbringen von Mikroplastik in verschiedensten Bereichen schrittweise verbietet. Von diesem Verbot ist auch Kunststoffgranulat, das in Kunstrasenplätzen als Füllstoff verwendet wird, betroffen. Das Verbot tritt nach einer Übergangsfrist im Oktober 2031 in Kraft.

Im Vorgriff auf diese Gesetzesänderung hat der Sportausschuss im Sinne des präventiven Umweltschutzes am 04.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16887) beschlossen, dass die Landeshauptstadt München beim Neubau von Kunstrasenplätzen und bei der Erneuerung bestehender Kunstrasenplätze auf Systeme mit Kunststoffgranulat als Füllstoff verzichtet und den Neubau bzw. die Erneuerung vereinseigener Kunstrasenplätze nur dann fördert, wenn diese ohne Kunststoffgranulat als Füllstoff gebaut werden. Dieser Stadtratsbeschluss wird von der Verwaltung seit 2020 umgesetzt.

Im Hinblick auf das ab Oktober 2031 geltende Verbot hat die Verwaltung einen Vorschlag für den Umgang mit den noch vorhandenen städtischen Kunstrasenplätzen, die mit Kunststoffgranulat gefüllt sind, erarbeitet, der in Ziffer 3 näher beschrieben wird.

2. Bestandserfassung

2.1 Städtische Sportanlagen

Aktuell gibt es auf den städtischen Freisportanlagen (ohne Schulfreisportanlagen) noch 45 Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung. Für deren Tausch ist Folgendes geplant: 6 Plätze an den Standorten Demleitner Str. 2, Feldbergstr. 65 und Westpreußenstr. 60 sollen gemäß Stadtratsbeschluss vom 08./29.11.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 11285) im 4. Maßnahmenpakets des Sportbauprogramms - Teil 1 ersetzt werden. 4 Minispielfelder (Ebereschenstr. 15, Saarlouiser Str. 86, Surheimer Weg 3 und St.-Martin-Str. 35) sollen 2024 / 2025 im Rahmen des Bauunterhalts erneuert werden. Die noch verbleibenden 35 städtischen Kunstrasenplätze sollen als Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ im Sportbauprogramm - Teil 2 ersetzt werden (siehe Ziffer 3).

2.2 Sportanlagen in Vereinsträgerschaft und Vereinssportanlagen

Zudem gibt es weitere Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung auf städtischen Sportanlagen, die sich in Vereinsträgerschaft befinden. Gleiches gilt für Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat als Füllstoff, die sich auf vereinseigenen Sportanlagen befinden. Für den Ersatz dieser Plätze sind die jeweiligen Vereine zuständig. Die Landeshauptstadt München unterstützt die betroffenen Vereine beim Tausch dieser Plätze im Rahmen der Sportförderrichtlinien mit Zuschüssen und zinslosen Darlehen.

2.3 Sportanlagen in öffentlichen Grünanlagen

Es wird informell darauf hingewiesen, dass in den öffentlichen Grünanlagen, die vom Baureferat betreut werden, 8 Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffgranulat gefüllt waren, zwischenzeitlich auf granulatfreie Systeme umgestellt wurden.

3. Bauprogramm zum Ersatz der städtischen Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung

Die Stadtverwaltung hat im Sommer 2023 ein Sachverständigenbüro beauftragt, um den Zustand der von der EU-Verordnung betroffenen Kunstrasenplätze zu erfassen, zu beurteilen und zu dokumentieren.

Neben der Erfassung von allgemeinen Daten der Plätze (z. B. Lage, Größe, Belagstyp, Füllmaterial, Baujahr) lag der Fokus auf einer visuellen Begutachtung des baulichen Zustandes der Plätze (Nähte, Klebeverbindungen, Entwässerungsrinnen, Pflegezustand u. a.) und einer Einschätzung der voraussichtlichen technischen Restnutzungszeit der Plätze. Soweit es ohne größere Eingriffe oder einen Rückbau des Platzes möglich war, wurden auch die aktuellen sport- und schutzfunktionellen Faktoren (z. B. Kraftabbau) der Plätze überprüft. Die Ergebnisse wurden dokumentiert und bewertet. Zudem hat das Sachverständigenbüro objektbezogene Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Das Gutachten lag Mitte Februar 2024 vor. Das Referat für Bildung und Sport hat gemeinsam mit dem Baureferat auf dieser Grundlage ein Bauprogramm zum Tausch der betroffenen städtischen Kunstrasenplätze erarbeitet und schlägt vor, dieses als Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ im Rahmen des Sportbauprogramms - Teil 2 umzusetzen.

3.1 Inhalt und Umfang des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“

Als Folge der aktuellen EU-Gesetzgebung müssen 35 Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung, davon 26 Groß- und 8 Kleinspielfelder sowie 1 Minispielfeld, die sich auf 22 städtischen Freisportanlagen befinden, durch alternative Kunstrasensysteme ersetzt werden.

Um die rechtliche Übergangsfrist bis Oktober 2031 einhalten zu können, müssen die betroffenen Kunstrasenplätze auf 3 bis 4 Freisportanlagen / Jahr ausgetauscht werden. Der zeitgleiche Tausch einer höheren Zahl von Kunstrasenplätzen auf mehr Freisportanlagen würde den Sportbetrieb der betroffenen Vereine und Schulen unverhältnismäßig stark einschränken, weil Ausweichflächen während der Bauzeit, wenn überhaupt, nur in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, dass auch der erforderliche Ressourceneinsatz (Personal und Haushaltsmittel) sowie die Verfügbarkeit von Planungsbüros und Fachfirmen begrenzt sind.

Die Verwaltung schlägt eine Abwicklung des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ in Maßnahmenpaketen mit einem Gesamtkostenrahmen / Maßnahmenpaket und einem Berichtswesen, angelehnt an das vereinfachte Verfahren bei der Abwicklung der Projekte aus Teil 1 des Sportbauprogramms, vor. Dies hat den Vorteil, dass in wesentlichen Punkten auf ein bekanntes und bewährtes Verwaltungsverfahren zurückgegriffen werden kann.

3.2 Bildung von Maßnahmenpaketen

Die Verwaltung hat zur Umsetzung des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“, insbesondere unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Sachverständigengutachtens, der prognostizierten technischen Restnutzungszeit der Kunstrasenplätze und der Lage der Freisportanlagen im Stadtgebiet vorläufig folgende 6 Maßnahmenpakete mit je 3 bzw. 4 Standorten gebildet. Die Zusammensetzung der geplanten Maßnahmenpakete kann sich noch ändern, wenn sich im Laufe der Zeit herausstellen sollte, dass einzelne Standorte bei der Dringlichkeit vorgezogen werden müssen.

Die geplanten 6 Maßnahmenpakete sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Maßnahmenpaket 1					
Nr.	Stadtbezirk	Standort	zu ersetzen	Baujahr	Bemerkung
1	16	Bert-Brecht-Allee 17	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2013	
2	10	Dietrichstr. 11	1 Großspielfeld.	2009	
3	24	Lerchenauer Str. 270	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2011	
4	11	Wegener Str. 10	1 Großspielfeld	2010	
Maßnahmenpaket 2					
Nr.	Stadtbezirk	Standort	zu ersetzen	Baujahr	Bemerkung
5	18	Säbener Str. 59	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2017	
6	4	Sieboldstr. 4	1 Großspielfeld	2012	
7	19	Graubündener Str. 100	1 Großspielfeld	2014	
8	16	Görzer Str. 55	2 Großspielfelder	2016	
Maßnahmenpaket 3					
Nr.	Stadtbezirk	Standort	zu ersetzen	Baujahr	Bemerkung
9	21	Meyerbeerstr. 115	1 Großspielfeld	2016	
10	20	Ludwig-Hunger-Str. 11	2 Großspielfelder	2016	
11	16	Max-Reinhardt-Weg 28	1 Kleinspielfeld	2014	
Maßnahmenpaket 4					
Nr.	Stadtbezirk	Standort	zu ersetzen	Baujahr	Bemerkung
12	16	Krehlebogen 15	2 Großspielfelder	2018	
13	22	Kronwinkler Str. 25	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2016	
14	20	Wolkerweg 17	1 Großspielfeld	2016	
Maßnahmenpaket 5					
Nr.	Stadtbezirk	Standort	zu ersetzen	Baujahr	Bemerkung
15	11	Moosacher Str. 99	1 Großspielfeld	2019	
16	16	Heinrich-Wieland-Str. 100	1 Großspielfeld	2016	
17	10	Saarlouiser Str. 86	1 Großspielfeld	2017	
18	6	Thalkirchner Str. 209	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2018	
Maßnahmenpaket 6					
Nr.	Stadtbezirk	Standort	zu ersetzen	Baujahr	Bemerkung
19	18	Agilolfinger Str. 6	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2019	
20	22	Hans-Dietrich-Genscher-Str. 11	3 Großspielfelder 1 Minispielfeld	2019	
21	17	St.-Martin-Str. 35	1 Großspielfeld 1 Kleinspielfeld	2019	
22	7	Surheimer Weg 3	1 Großspielfeld	2019	

3.3 Verfahren zur Umsetzung der Maßnahmenpakete

Die Realisierung der geplanten Maßnahmenpakete innerhalb der Übergangsfrist setzt eine zügige und unterbrechungsfreie Umsetzung voraus. Da es sich hier um vergleichbare Maßnahmen handelt, bietet es sich an, für deren Umsetzung die, für die Projekte aus Teil 1 des Sportbauprogramms geschaffenen und in der Verwaltung und im Stadtrat bekannten einheitlichen Verfahrensstrukturen, zu übernehmen. Dies bedeutet:

- Das Referat für Bildung und Sport erstellt gemeinsam mit dem Baureferat für die Projekte des jeweiligen zur Umsetzung anstehenden Maßnahmenpakets individuelle Bedarfsprogramme für den jeweiligen Standort.
- Das Referat für Bildung und Sport führt gemeinsam mit dem Baureferat und der Stadtkämmerei die Genehmigung der Bedarfsprogramme und die Erteilung der Vorplanungsaufträge verwaltungsintern herbei.
- Das Baureferat ermittelt im Zuge der Vorplanung auf Basis von Kostenkennwerten einen Gesamtkostenrahmen für das jeweilige Maßnahmenpaket zur Aufnahme in das jeweilige Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP).
- Zur Finanzierung des jeweiligen Maßnahmenpakets ist jährlich eine Anmeldung zum jeweiligen Eckdatenbeschluss - erstmals für das 1. Maßnahmenpaket 2025 für den Haushalt 2026 - geplant. Die Stadtkämmerei stellt eine Pauschale für das Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ in Höhe des Gesamtkostenrahmens in das jeweilige MIP und den jeweiligen Haushalt ein.
- Dem Stadtrat wird das jeweils zur Realisierung anstehende Maßnahmenpaket mit standardisierten Kurzbeschreibungen der jeweiligen Standorte und dem ermittelten Gesamtfinanzrahmen als Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ im Rahmen des Sportbauprogramms zur Genehmigung vorgelegt. In dem Rahmen entscheidet der Stadtrat auch über die Finanzierung des jeweiligen Maßnahmenpakets.
- Der Stadtrat erhält im Rahmen des Sportbauprogramms jährlich einen standardisierten Bericht über den Sachstand der laufenden Maßnahmenpakete.
- Bei wesentlichen Änderungen (Projektumfang, Finanzrahmen o. ä.) eines bereits genehmigten Maßnahmenpakets wird dem Stadtrat ein Sonderbericht zur Kenntnis vorgelegt. Vorab erfolgt eine verwaltungsinterne Abstimmung, um einen Zeitverzug bei der Umsetzung zu vermeiden.
- Alle weiteren notwendigen Genehmigungsschritte zur Umsetzung des jeweiligen Maßnahmenpakets werden verwaltungsintern herbeigeführt, sofern der genehmigte Finanzrahmen für das jeweilige Maßnahmenpaket eingehalten wird.
- Von einer Einzeldarstellung im MIP wird abgesehen. Stattdessen erfolgt eine Abbildung des konkreten Einzelprojekts (Kosten, Baufortschritt) im Rahmen der Berichterstattung.

Die Vorteile dieses Verfahrens sind:

- Transparenz für den Stadtrat und die Öffentlichkeit, da mit dem jährlichen Berichtsbeschluss zum Sportbauprogramm je eine Gesamtschau über die abgeschlossen, laufenden und geplanten Maßnahmenpakete des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ verbunden ist;
- Verkürzung / Vereinfachung des Verfahrens, da nur ein Beschluss für den Start des jeweiligen Maßnahmenpakets im Rahmen des Berichts und der Fortschreibung des Sportbauprogramms erforderlich ist und nicht mehrere Beschlüsse für jede Einzelmaßnahme nötig sind;
- kontinuierliche Umsetzung des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“, da verbindlich zwischen Stadtrat und Verwaltung festgelegt wird, welche Projekte das jeweilige Maßnahmenpaket umfasst;
- durchgehender Planungs- und Umsetzungsprozess (überlappende Beauftragung der Planung) durch die verwaltungsinterne Genehmigung der weiteren Planungsschritte sowie standardisierte Berichte an den Stadtrat;

3.4 Ausblick auf das 1. Maßnahmenpaket des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“

Das Referat für Bildung und Sport und das Baureferat schlagen vor, im 1. Maßnahmenpaket des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ die 6 Kunstrasenplätze mit Kunststoffgranulat-Füllung auf den 4 städtischen Freisportanlagen Bert-Brecht-Allee 16, Dietrichstr. 11, Lerchenauer Str. 270 und Wegener Str. 10 (siehe Ziffer 3.2) zu ersetzen.

Gemäß dem in Ziffer 3.3 beschriebenen Verfahren stellen sich die nächsten Projektschritte zur Umsetzung des 1. Maßnahmenpakets wie folgt dar:

- Erstellen von spezifischen Bedarfsprogrammen für die Standorte des 1. Maßnahmenpakets und Herbeiführen des Vorplanungsauftrages in 2024
- Durchführen der Voruntersuchungen, Erstellen der Vorplanungen und Ermitteln des Gesamtkostenrahmens für das 1. Maßnahmenpaket in 2024 / 2025
- Anmeldung der Finanzmittel für das 1. Maßnahmenpaket zum Eckdatenbeschluss 2025 für den Haushalt 2026
- Genehmigung des 1. Maßnahmenpakets und der Finanzmittel durch den Stadtrat im Rahmen des jährlichen Berichts zum Sportbauprogramm im Herbst 2025
- Planung des 1. Maßnahmenpakets in 2025 / 2026
- Umsetzung des 1. Maßnahmenpakets in 2026 / 2027

3.5 Nutzen

Mit dem Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ setzt die Landeshauptstadt München geltendes EU-Recht um. Gemäß der REACH-Verordnung ist ab Oktober 2031 das Inverkehrbringen von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen verboten. Mit dem geplanten sukzessiven Ersatz der betroffenen städtischen Kunstrasenplätze durch alternative Kunstrasensysteme erfüllt die Landeshauptstadt München gesetzliche Vorgaben und trägt durch die Verringerung des Eintrags von Mikroplastik zum Schutz der Umwelt bei. Zudem ist der sukzessive Tausch der bisherigen Kunstrasensysteme durch alternative Kunstrasensysteme nachhaltig, weil so auch künftig der Sportbetrieb auf den städtischen Freisportanlagen gesichert werden kann. Davon profitieren insbesondere der Schul- und Vereinssport.

3.6 Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Nachhaltigkeit von Kunstrasenplätzen

Das Referat für Bildung und Sport plant eine Gesamtstrategie zur Nachhaltigkeit im Bereich Bau, Unterhalt und Betrieb von Sportstätten. In dem Zusammenhang sollen zunächst aus aktuellem Anlass die städtischen Kunstrasenplätze unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit näher betrachtet werden.

Das Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff für Kunstrasenplätze hat eine intensive Diskussion über alternative Kunstrasensysteme ausgelöst. In dem Zusammenhang stellen sich nicht nur Fragen hinsichtlich der sportfunktionalen Eignung, der baufachlichen Bewertung und der Wirtschaftlichkeit alternativer Kunstrasensysteme. Vielmehr rückt auch verstärkt die Frage der Nachhaltigkeit beim Bau, Unterhalt und Betrieb von Kunstrasenplätzen in den Fokus.

Das Referat für Bildung und Sport beabsichtigt daher, parallel zum Tausch der mit Kunststoffgranulat gefüllten städtischen Kunstrasenplätze im Rahmen des geplanten Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ gemeinsam mit dem Baureferat unter Einbeziehung des Referates für Klima- und Umweltschutz konkrete Handlungsempfehlungen für Bau, Unterhalt und Betrieb von städtischen Kunstrasenplätzen entwickeln. Dabei sollen auch etwaige Erkenntnisse und die Expertise weiterer öffentlicher Institute oder Behörden, wie z. B. der Technischen Universität München oder des Bundesamtes für Umweltschutzes, herangezogen werden. Ein besonderer Fokus soll dabei auf folgende Punkte gelegt werden:

3.6.1 Auswahl nachhaltiger Kunstrasensysteme

Im Rahmen der ersten Befassung des Stadtrats mit dem Verbot von Kunststoffgranulat als Füllstoff in Kunstrasenplätzen am 04.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16887) hat das Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem Baureferat bereits eine Recherche zu alternativen Kunstrasensystemen unter sport- und baufachlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Dabei erschienen für die städtischen Freisportanlagen besonders zwei Typen als Alternative zu Kunstrasenplätzen mit Kunststoffgranulatfüllung relevant: Kunstrasenplätze mit einer Füllung aus Quarzsand und ungefüllte Kunstrasenplätze. Seither sind fast 5 Jahre vergangen und es liegen erste Erkenntnisse zur Eignung der alternativen Kunstrasensysteme aus der Praxis vor, die dem Referat für Bildung und Sport und dem Baureferat eine erste Evaluation der bisher eingesetzten alternativen Kunstrasensysteme ermöglichen.

In diesem Zeitraum haben sich aber auch erhebliche produkttechnische Weiterentwicklungen bei quarzsand- / korkgranulatverfüllten Kunstrasensystemen ergeben. Darüber hinaus stehen mittlerweile auch noch weitere naturnahe Füllstoffe als Alternative zu Kunststoffgranulat zur Verfügung.

Das Referat für Bildung und Sport plant daher gemeinsam mit dem Baureferat, die aktuell am Markt verfügbaren Systeme genauer zu betrachten und bei positiver Bewertung auch solche Bauweisen als weitere Alternativen baulich umzusetzen. Dabei werden auf Empfehlung des Referates für Klima- und Umweltschutz (vgl. Anlage) auch nachhaltige und zirkuläre Gesichtspunkte (z. B. organische Zusammensetzung und Wiederverwertbarkeit) berücksichtigt. Es ist beabsichtigt, hierfür eine*n Sachverständige*n hinzuzuziehen.

3.6.2 Bewässerung von Kunstrasenplätzen

Die städtischen Kunstrasenplätze wurden und werden bisher mit automatischen Beregnungsanlagen ausgestattet und regelmäßig bewässert, um die Spieleigenschaft (Gleitfähigkeit) der Plätze zu optimieren, eine starke Erhitzung der Plätze in den Sommermonaten zu vermeiden und einem vorzeitigen Verschleiß des Belages vorzubeugen. Das Wasser für die Beregnung kommt dabei überwiegend aus dem Trinkwasservorkommen. Wo es möglich ist, erfolgt die Bewässerung gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.09.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / 04419) zwar mittels Grundwasserbrunnen, aber auch das gestaltet sich wegen des Rückgangs des Grundwasserspiegels künftig immer schwieriger. Die bisherige Praxis muss daher kritisch hinterfragt werden und es gilt Lösungen zu finden, die umwelt- und ressourcenschonender sind. Etliche Hersteller werben damit, dass Kunstrasenplätze nicht gewässert werden müssen. Dieses Werbeversprechen steht jedoch im Widerspruch zu DIN 18035-2:2020-09, die eine Bewässerung von unverfüllten Kunststoffrasensystemen als erforderlich definiert und für alle anderen Bauweisen aus den o.g. Gründen empfiehlt.

Das Referat für Bildung und Sport will gemeinsam mit dem Baureferat in Anbetracht der Vielzahl der in den letzten Jahren neu entwickelten Kunstrasenbeläge eventuelle Möglichkeiten zur Reduzierung des Bewässerungsaufwandes beleuchten. Außerdem werden auf Empfehlung des Referates für Klima- und Umweltschutz (vgl. Anlage) für die Platzbewässerung künftig auch Lösungsansätze wie die Ausstattung von Sportplätzen mit Zisternen für eine Regenwassernutzung und die Nutzung von lokal anfallendem Grauwasser geprüft, um Trinkwasser- und Grundwasserressourcen zu schonen. Es ist beabsichtigt, hierfür eine*n Sachverständige*n hinzuzuziehen.

3.6.3 Versiegelungsgrad von Kunstrasenplätzen

Im Rahmen der Bauanträge gibt es immer wieder Diskussionen bezüglich des Versiegelungsgrades von Kunstrasenplätzen und der damit verbundenen Forderung nach Ausgleichsflächen, die einen zusätzlichen Flächenbedarf und zusätzliche Kosten auslösen.

Aus bautechnischer Sicht erfüllen alle Kunstrasenplätze die Anforderungen an eine Wasserdurchlässigkeit in allen Schichten, also (von oben nach unten) beim Kunstrasenteppich, der Elastikschicht, der bituminösen Tragschicht, der Tragschicht ohne Bindemittel und dem Baugrund.

Dies spielt allerdings bei einer Beurteilung des naturschutzrechtlichen Eingriffs aus baurechtlicher Sicht keine Rolle, da hier insbesondere bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) Kunstrasenflächen gemäß „Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) im Zuge der erforderlichen Eingriffs- / Ausgleichs-bilanzierung als vollversiegelt anzusetzen sind und somit einen flächigen Ausgleichsbedarf und zusätzliche Kosten auslösen.

Das Referat für Bildung und Sport plant, gemeinsam mit dem Baureferat diese Thematik mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Referat für Klima- und Umweltschutz näher zu prüfen und Lösungen zu suchen.

3.6.4 Recycling von Kunstrasenplätzen

Nach durchschnittlich 14 Jahren ist ein Kunstrasenplatz am Ende seiner technischen Nutzungszeit angelangt und muss ersetzt werden. Dabei gilt es, nicht nur bei der Auswahl des neuen Kunstrasenbelages den Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen (vgl. Punkt 3.6.1), sondern auch bei der Entsorgung des alten Kunstrasenbelages.

Nicht allein die große Menge an Material, das es zu entsorgen gilt, stellt ein Problem dar (beim Ausbau eines Kunststoffrasen-Großspielfeldes mit ca. 7.000 Quadratmetern fallen rund 200 Tonnen an), sondern auch dessen Zusammensetzung, ein Gemisch verschiedenster Stoffe, die durch den Spielbetrieb, aber auch durch die UV-Belastung teilweise verbraucht und abgenutzt sind. Ausgediente Kunstrasenbahnen wurden bislang teils thermisch verwertet oder verpresst und dann exportiert - eine Lösung jenseits aller Nachhaltigkeitsbestrebungen (Quelle: <https://www.polytan.de/blog/sonstige-themen/recycling-von-kunstrasensystemen/>).

Aus diesem Grund bieten diverse Hersteller bereits die Rücknahme und ein Recycling von Kunstrasenbelägen an. Es soll daher geprüft werden, inwieweit das Kriterium der Recyclingfähigkeit unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten in künftige Auswahlentscheidungen beim Bau von Kunstrasenplätzen mitaufgenommen werden kann, um künftig eine thermische Verwertung (Verbrennung) der alten Kunstrasenbeläge, wie sie derzeit häufig noch der Fall ist, zu vermeiden. Auf Empfehlung des Referates für Klima- und Umweltschutz (vgl. Anlage) wird auch die Recyclingfähigkeit von alten Kunstrasenplätzen geprüft.

3.6.5 Neue Kunstrasenbeläge mit Recyclinganteil

Analog zu Abschnitt 3.6.4 soll geprüft werden, inwieweit das Kriterium eines Mindest-Recyclingstoffanteils in neuen Kunstrasenbelägen Ausschreibungsgegenstand und damit Bestandteil künftiger Vergabeverfahren werden kann.

Auf Empfehlung des Referates für Klima- und Umweltschutz (vgl. Anlage) stimmt sich das Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem Baureferat und dem Referat für Klima- und Umweltschutz über die Aufnahme weiterer geeigneter umwelt- und klimarelevanter Kriterien (z. B. Recyclingfähigkeit der neuen Kunstrasenbeläge, Herkunft und Materialität des Granulats, Anforderungen an Bewässerung und Versiegelungseigenschaften) in die Ausschreibung von Kunstrasenplätzen ab.

Es ist geplant, dem Stadtrat erste Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Nachhaltigkeit beim Bau, Unterhalt und Betrieb von städtischen Kunstrasenplätzen im Rahmen des Berichts 2025 zum Sportbauprogramm vorzustellen.

4. Personalbedarf

Das Referat für Bildung und Sport und das Baureferat prüfen, welche Personalressourcen zur Umsetzung des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ erforderlich sind und, ob diese Aufgabe mit den derzeitigen Personalressourcen in den beiden Referaten umsetzbar ist, oder, ob hierfür zusätzliches Personal benötigt wird.

Die ggf. erforderlichen Personalkapazitäten werden zum Eckdatenbeschluss 2025 für den Haushalt 2026 angemeldet und dem Stadtrat im Rahmen des Berichts zum Sportbauprogramm im Herbst 2025 zur Genehmigung vorgelegt.

5. Klimaprüfung

Das Referat für Klima- und Umweltschutz schätzt das Vorhaben als negativ klimaschutz-relevant ein, da die Erneuerung der Kunstrasenspielfelder durch Herstellung und Entsorgung der Beläge THG-Emissionen verursachen wird. Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat die Beschlussvorlage „unter Vorbehalt der Änderung der Einschätzung zur Klimaschutzprüfung“ mitgezeichnet (vgl. Anlage).

Das Referat für Bildung und Sport hat die Einschätzung des Referates für Klima- und Umweltschutz zur Klimaschutzprüfung sowie die konkreten Empfehlungen zu Punkt 3.6 „Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Nachhaltigkeit von Kunstrasenplätzen“ in die Beschlussvorlage eingearbeitet.

6. Abstimmung

Das Referat für Bildung und Sport hat die Beschlussvorlage mit dem Baureferat abgestimmt und dem Referat für Klima- und Umweltschutz und der Stadtkämmerei zur Mitzeichnung zugeleitet.

Die Stellungnahme des Referates für Klima- und Umweltschutz ist als Anlage beigefügt.

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen und Folgendes mitgeteilt: „Mit Stadtratsbeschluss vom 20.12.2023 wurden alle Referate aufgefordert, massive Konsolidierungsvorschläge zu erbringen. Vor dem Hintergrund der aktuellen finanziellen Situation der Landeshauptstadt München und auch im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung in den kommenden Jahren besteht keinerlei Finanzierungsspielraum für weitere Maßnahmen. Wir weisen bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass künftige Finanzierungsbeschlüsse unter Finanzierungsvorbehalt stehen.“

Das vorgestellte Bauprogramm, das mit dieser Beschlussvorlage als Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ im Sportbauprogramm installiert werden soll, behandelt ein stadtweites Grundsatzthema. Ein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse besteht insoweit nicht (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Die Bezirksausschüsse erhalten einen Abdruck der ausgefertigten Beschlussvorlage zur Information.

Sobald die konkreten Maßnahmenpakete dem Stadtrat jeweils zur Genehmigung über die Realisierung und Finanzierung im Sportbauprogramm vorgelegt werden, dies wird voraussichtlich im Herbst 2025 für das 1. Maßnahmenpaket der Fall sein, werden die Bezirksausschüsse, in deren Stadtbezirk sich die jeweils konkreten Maßnahmenpaket enthaltenen Freisportanlagen befinden, gemäß der Satzung für die Bezirksausschüsse angehört.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereichs Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat die städtischen Kunstrasenplätze, die mit Kunststoffgranulat gefüllt sind, durch alternative Kunstrasensysteme als Sonderprojekt „Kunstrasenplätze“ im Sportbauprogramm, Teil 2 in sechs Maßnahmenpaketen in dem, im Vortrag in Ziffer 3.3 beschriebenen, vereinfachten Verfahren zu ersetzen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat die Voruntersuchungen für das 1. Maßnahmenpaket, das 6 Kunstrasenplätze auf den städtischen Freisportanlagen den Standorten Bert-Brecht-Allee 16, Dietrichstr. 11, Lerchenauer Str. 270 und Wegener Str. 10 umfasst, durchzuführen, die Gesamtprojektkosten für diese Maßnahmen zu ermitteln und die erforderlichen Finanzmittel 2025 im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2026 anzumelden.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dem Stadtrat im Bericht zum Sportbauprogramm im Herbst 2025 über den Sachstand des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ zu berichten und dem Stadtrat das 1. Maßnahmenpaket zur Genehmigung vorzulegen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat konkrete Handlungsvorschläge zur Nachhaltigkeit beim Bau, Unterhalt und Betrieb städtischer Kunstrasenplätze zu erarbeiten und den Stadtrat im Rahmen des Berichts 2025 zum Sportbauprogramm über erste Ergebnisse zu informieren.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat die ggf. zur Umsetzung des Sonderprojekts „Kunstrasenplätze“ erforderlichen zusätzlichen Personalkapazitäten zu ermitteln, 2025 zum Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2026 anzumelden und dem Stadtrat im Rahmen des Berichts zum Sportbauprogramm im Herbst 2025 zur Genehmigung vorzulegen.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

3. Bürgermeisterin
Verena Dietl

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Referat für Bildung und Sport - Sport

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An:

das Baureferat – G

das Baureferat –GZ

das Baureferat – G1 bis G3

das Referat für Klima- und Umweltschutz – GBI

das Referat für Klima- und Umweltschutz – GBII

das Referat für Bildung und Sport – S

das Referat für Bildung und Sport –S – ST

das Referat für Bildung und Sport – S – ST – P

das Referat für Bildung und Sport – S – St – M

die Stadtkämmerei – BIC

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HAI bis HAIV

die Bezirksausschüsse 1 bis 25

z.K.

Am.....